

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 36.03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 16. März 2004  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. E i c h b e r g e r  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Klage mit dem als Klagerücknahme zu wertenden Schriftsatz vom 10. März 2004 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 sowie § 162 Abs. 3 VwGO. Gerichtskosten sind nicht entstanden.

Dr. Eichberger